

*WIR setzen uns
MITEINANDER
für unsere Zukunft ein*

FÖRDERPROGRAMM DER GEMEINDE BÜCHENBACH ZUR UMSETZUNG VON ENERGETISCHEN UND RESSOURCENSPPARENDEN MAßNAHMEN

Die Gemeinde Büchenbach hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch im gesamten Gemeindegebiet bis zum Jahr 2030 und in Folge den CO₂-Ausstoß massiv zu senken. Weiterhin möchte die Gemeinde die Nutzung von erneuerbaren Energien steigern. Dies kann jedoch nur mit Hilfe der Büchenbacher Bevölkerung gelingen, ganz nach dem Motto „WIR setzen uns MITEINANDER für unsere Zukunft ein“. Die finanzielle Förderung soll motivieren, energiesparende Maßnahmen zu ergreifen und erneuerbare Energien zu nutzen.

1. Beratung

Interessierte Bürger*innen werden durch die Gemeinde Büchenbach bzw. durch die unabhängige EnergieBeratungsAgentur des Landkreises Roth GmbH (**ENA-Roth**) in den Themenbereichen energieeffizientes Bauen, Sanieren, Verwendung erneuerbarer Energien, Möglichkeit zur Einsparung von elektrischem Strom und Wärmeenergie, E-Mobilität und Förderprogramme beraten.

1.1. Anträge zum Förderprogramm

Ein Förderantrag muss unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Verwaltung der Gemeinde eingereicht werden. Die Maßnahme gilt mit Datum der letzten zur Maßnahme gehörenden Rechnung, ggf. Schlussrechnung, als abgeschlossen.

Förderanträge sind im Bauamt der Gemeinde Büchenbach, 1. Stock, Zimmer 3.02, erhältlich oder können auf der Internetseite der Gemeinde Büchenbach unter www.buechenbach.de heruntergeladen werden.

Dem Antragsteller wird empfohlen, alle Fördermittel, auch aus Programmen anderer Zuschussgeber, zu nutzen, sofern dies für die jeweilige Maßnahme möglich ist. Bei der Auswahl möglicher Förderprogramme berät die **ENA-Roth** bzw. unterstützen zugelassene Energie-Experten.

Eine Übersicht finden Sie unter www.energie-effizienz-experten.de.

Ansprechpartner in der Verwaltung für das Förderprogramm ist Herr Mario Gersler, Telefon 09171/9795-43, Telefax 09171/9795-90, E-Mail bauamt@buechenbach.de.

1.2. Empfehlung zur Energieberatung

Die Gemeinde Büchenbach empfiehlt jedem Bürger, der sich mit der energetischen Sanierung oder mit der Errichtung seines Gebäudes beschäftigt, eine Einstiegsberatung im Rahmen der in Büchenbach angebotenen Bürgerberatungen wahrzunehmen. Alternativ kann eine Initialberatung zu den Themenbereichen energieeffizienter Neubau bzw. die Steigerung der Energieeffizienz an und in Gebäuden sowie zu dem aktuellen Stand der Technik bei Heizsystemen und Möglichkeiten der Förderung, z.B. durch die **ENA-Roth**, wahrgenommen werden. Weiterhin empfiehlt die Gemeinde ggf. die Durchführung einer geförderten Energieberatung für Wohngebäude oder einer Bedarfsanalyse am Gebäude durch erfahrene Gebäudeenergieberater, z.B. von der **ENA-Roth** bzw. durch zugelassene Energie-Experten. Dies wird als sehr sinnvoll erachtet, da das betreffende Gebäude ggf. vor Ort begutachtet wird und daraufhin entsprechende Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz durch den Energieberater vorgeschlagen und besprochen werden können.

1.3. Kein Rechtsanspruch

Beim Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Büchenbach.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Gemeinde vergibt Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge.

2. Anwendungsbereiche und Ziele

2.1. Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Büchenbach in allen baurechtlich genehmigten oder bestehenden Wohngebäuden sowie beheizbaren Gebäuden für gemeinschaftliche, gemeinnützige Zwecke (z.B. Gemeindehäuser, Vereinsgebäude), deren baulicher Zustand durch die Eigentümer/Mieter oder Pächter (mit Zustimmung der Eigentümer) verbessert oder energieeffizient nach den jeweils aktuellen Förderstandards der Bundesregierung erstellt werden sollen. Bei den Fördergegenständen Photovoltaikanlagen (4.2.), Batteriespeicher (4.3.) sowie Zisternen (4.4.) werden ebenfalls baurechtlich genehmigte Neubauten von Wohngebäuden gefördert, soweit für die Durchführung dieser Maßnahmen keine rechtliche Verpflichtung besteht.

2.2. Ziel des Programms

Ziel des Programms ist die Einsparung von Energie und CO₂ sowie die Verbesserung der Luftqualität im Gemeindegebiet, um dadurch einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die gesetzten Ziele zu erreichen. Ein weiteres Ziel des Programms ist es die Nutzung der erneuerbaren Energien zu fördern. Mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln sollen möglichst große CO₂-Einspareffekte erreicht werden. Außerdem soll ein Anstoß für eigene Bemühungen der Bürger*innen unserer Gemeinde zur Durchführung umweltschonender Maßnahmen gegeben werden.

3. Voraussetzung für die Förderung

3.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen und Gebäuden bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Büchenbach. Weiterhin Mieter und Pächter mit schriftlicher Einwilligung der Eigentümer.

Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem 1. Februar 2022 begonnen wurden.

3.2. Antragstellung und Bewilligung

Die Antragstellung erfolgt schriftlich spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Maßnahme(n) mit den von der Gemeinde bereitgestellten Antragsunterlagen. Die Bewilligung des Zuschusses wird schriftlich durch den Zuschussgeber (Gemeinde Büchenbach) mitgeteilt. Mündliche Auskünfte und Absprachen sind nicht verbindlich.

3.3. Ausschluss der Förderung

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die nicht den Förderbedingungen entsprechen
- Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der technischen Mindestanforderungen für den jeweiligen Förderbereich entsprechen
- Maßnahmen bei Gewächshäusern, bei Garten- und Wochenendhäusern, Saunen und Schwimmbadheizungen etc.
- Maßnahmen an oder für gewerblich genutzte Objekte und Bereiche bzw. Gegenstände

3.4. Kumulierung

Die Förderung nach dieser Richtlinie sind jederzeit kombinierbar mit anderen Förderprogrammen aus öffentlichen Mitteln für dieselben Maßnahmen, außer es gibt Festlegungen bei einzelnen Förderungen der genannten Förderungsgeber, dass keine Kombinierbarkeit mit anderen Förderungen aus öffentlichen Mitteln für dieselben Maßnahmen möglich ist.

Doppelförderungen werden durch die Gemeinde Büchenbach nicht geprüft. Die Prüfung obliegt dem Antragsteller. Für mögliche Rückforderungsansprüche Dritter übernimmt die Gemeinde Büchenbach keine Haftung.

4. Fördermaßnahmen

4.1. Energieberatung im Rathaus (Bürgerberatung)

In Zusammenarbeit mit der unabhängigen EnergieBeratungsAgentur des Landkreis Roth (**ENA-Roth**) bietet die Gemeinde Büchenbach einmal monatlich eine kostenfreie Beratung im Rathaus für alle Bürger*innen an. Im Rahmen dieser „Erst- bzw. Initialberatung“ können grundsätzliche Fragen und Fördermöglichkeiten besprochen werden. Die Beratungskosten werden von der Gemeinde Büchenbach übernommen. Eine Terminvereinbarung mit der Gemeindeverwaltung Büchenbach ist erforderlich.

Interessierte an einer persönlichen Energieberatung, können sich an Frau Claudia Mückenhaupt, Telefon 09171/9795-42, Telefax 09171/9795-90, E-Mail claudia.mueckenhaupt@buechenbach.de, wenden.

4.2. Errichtung von Photovoltaikanlagen

Mit der eigenen Photovoltaik-Anlage wird man ein Stück unabhängiger von der Energieversorgung und von steigenden Strompreisen. Gleichzeitig leistet man einen Beitrag zur Energiewende.

Ob die eigene Dachfläche für den Bau einer Photovoltaikanlage potentiell geeignet ist, kann dem Solardachkataster auf den Seiten des Landkreises Roth entnommen werden <https://www.landratsamt-roth.de/solardachkataster>.

Pro Objekt kann eine Photovoltaikanlage gefördert werden. Das bedeutet, dass sowohl die Aufteilung auf mehrere Personen als auch die stufenweise Erweiterung der Anlage nicht zu einer mehrfachen Inanspruchnahme der Förderung führt.

Empfehlung: Über die Errichtung der Photovoltaikanlage sollte ein sogenanntes PV-Anlagenprotokoll des ZVEH durch die Errichter-Firma erstellt werden. Nähere Informationen finden Sie unter der Internetadresse:

www.zveh.de/news/detailansicht/aus-pv-anlagenpass-wird-pv-anlagenprotokoll.html

Der Zuschuss der Gemeinde wird nach schriftlich bestätigter Inbetriebnahme der Anlage durch den Fachunternehmer unter Vorlage folgender Unterlagen gewährt:

- Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Inbetriebnahme-Bescheinigung des Anlagen-Errichters (Fachunternehmen)
- Kopien aller Rechnungen der Maßnahme
- Kopien der Zahlungsnachweise zu den eingereichten Rechnungen
- Kopie PV-Anlagenprotokoll des ZVEH
- Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Maßnahme.
- Die installierte Leistung bzw. Peak-Leistung (kW bzw. kWp) der PV-Anlage muss aus den Unterlagen hervorgehen

Art und Höhe der Förderung

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird mit 100 Euro je installiertem Kilowatt-Peak (kWp) - höchstens 500 Euro - gefördert.

Der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden.

4.3. Errichtung von Elektro-Speichersystemen (Batteriespeicher)

Ein elektrischer Speicher ermöglicht die Nutzung des selbst erzeugten Stroms, auch wenn die Sonne nicht scheint. Mit jeder Kilowattstunde, die im eigenen Haushalt wieder selbst verbraucht wird, spart man bares Geld und schont die Umwelt.

Pro Objekt kann nur ein Speichersystem gefördert werden. Das bedeutet, dass sowohl die Aufteilung auf mehrere Personen als auch die stufenweise Erweiterung der Anlage nicht zu einer mehrfachen Inanspruchnahme der Förderung führt.

Eine erneute Antragstellung ist frühestens 5 Jahre nach der letzten Förderzusage möglich.

Der Zuschuss der Gemeinde wird nach Abnahme der Anlage durch den Netzbetreiber und Bestätigung der nutzbaren Speicherkapazität (Nettokapazität in kW) gewährt.

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn das elektrische Speichersystem ausschließlich mit Strom durch die eigene Photovoltaik-Anlage oder auch durch Kleinwind- bzw. KWK-Anlage gespeist wird. Eine Speisung durch Strom aus dem öffentlichen Netz, welche durch so genannte „Cloud- oder Community-Lösungen“ angeboten wird, ist ausgeschlossen. Der gespeicherte Strom darf ausschließlich zur Eigennutzung im Gebäude verwendet und nicht Dritten in anderen Liegenschaften zur Verfügung gestellt werden.

Die elektrischen Speicher müssen die Fördervoraussetzungen des Freistaats Bayern, derzeit „EnergieBonusBayern – Programmteil „PV-Speicher-Programm“ (10000-Häuser-Programm) erfüllen (siehe Internetadresse: www.energieatlas.bayern.de/buerger/10000_haeuser_programm.html).

Empfehlung: Über die Errichtung des Speichersystems sollte ein sogenanntes PV-Speicherprotokoll des ZVEH durch die Errichter-Firma erstellt werden. Bei gemeinsamer Errichtung von PV-Anlage und elektrisches Speichersystem sollte ein sogenanntes „PV-Kombiprotokoll“ erstellt werden. Nähere Informationen finden Sie unter der Internetadresse: www.zveh.de/news/detailansicht/aus-pv-anlagenpass-wird-pv-anlagenprotokoll.html

Der Zuschuss der Gemeinde wird nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage unter Vorlage folgender Unterlagen gewährt:

- Antragsformular, vollständig ausgefüllt
- Kopien aller Rechnungen der Maßnahme
- Kopien der Zahlungsnachweise zu den eingereichten Rechnungen
- Kopie: PV-Speicherprotokoll des ZVEH
- ggf. Kopie: PV-Anlagenprotokoll des ZVEH
- oder Kopie: PV-Kombiprotokoll des ZVEH
- Bei Eigenleistung eine Bestätigung über die sach- und fachgerechte Errichtung und in Inbetriebnahme der Anlage durch eine sachbefähigte Person/Fachunternehmen
- Konformitätsbestätigung durch den Anlagen-Errichter, dass das Speichersystem die Fördervoraussetzungen des Freistaats Bayern erfüllt

- Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Maßnahme.

Art und Höhe der Förderung

Die Errichtung eines Batteriespeichers wird mit 100 Euro je Kilowattstunde (kWh) Speicherkapazität - höchstens 500 Euro – gefördert.

Der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden.

4.4. Errichtung von Zisternen

Gefördert wird zur Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück

1. die Errichtung einer fest installierten Regenwassernutzungsanlage (Zisterne),
2. die Umnutzung von alten Klär- und Sickergruben bzw. Außentanks (z.B. Heizöltank) sowie
3. eine Mulden-, Rohr-, Rigolen- oder Schachtversickerung, an der sämtliche versiegelten Flächen angeschlossen sind (ein Nachweis von einem zugelassenen Fachbetrieb ist zwingend und wird beigefügt)

gemäß den Förderrichtlinien zum Bau von Rückhalte- und Versickerungseinrichtungen für das Oberflächenwasser.

Art und Höhe der Förderung

Der einmalige, gemeindliche Zuschuss beträgt

- 250 Euro für Anlagen mit 2,5 cbm bis 4,99 m³ (bei Nr. 2 nur 125 Euro)
- 500 Euro für Anlagen ab 5 m³ (bei Nr. 2 nur 250 Euro)
- für jeden weiteren vollen m³ 50 Euro (bei Nr. 2 nur 25 Euro) bis maximal 10 m³
- 500 Euro je Grundstück für Anlagen der Nr. 3

Die Förderrichtlinien der Gemeinde Büchenbach zur Verringerung von Niederschlagsabflüssen durch den Bau von Rückhalte- und Versickerungseinrichtungen für das Oberflächenwasser findet man unter <https://www.buechenbach.de/gemeinde-buechenbach/gemeinde-buechenbach/ortsrecht>

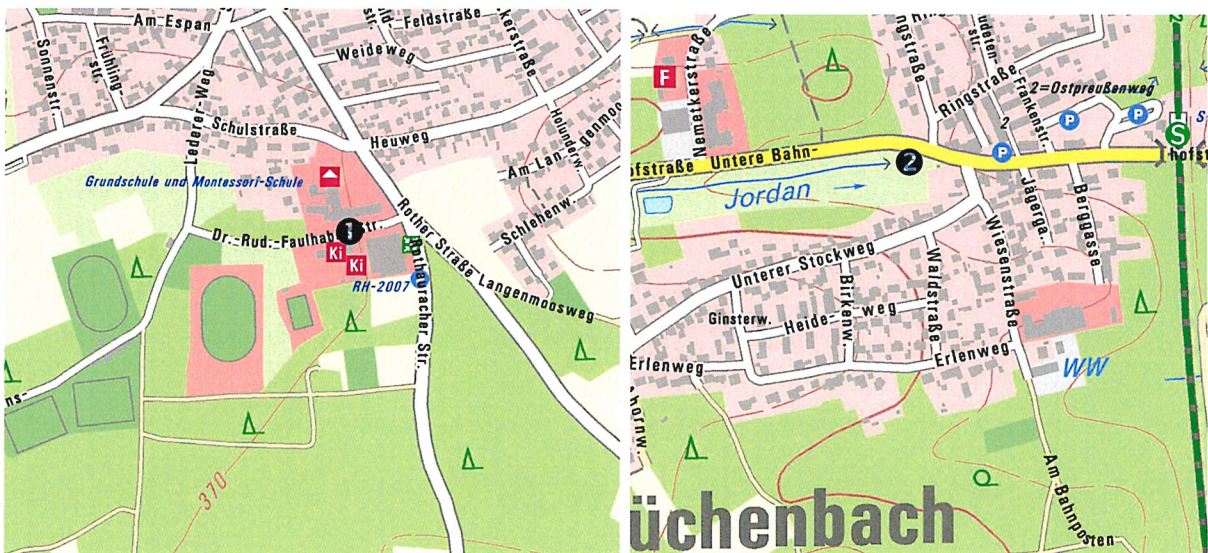
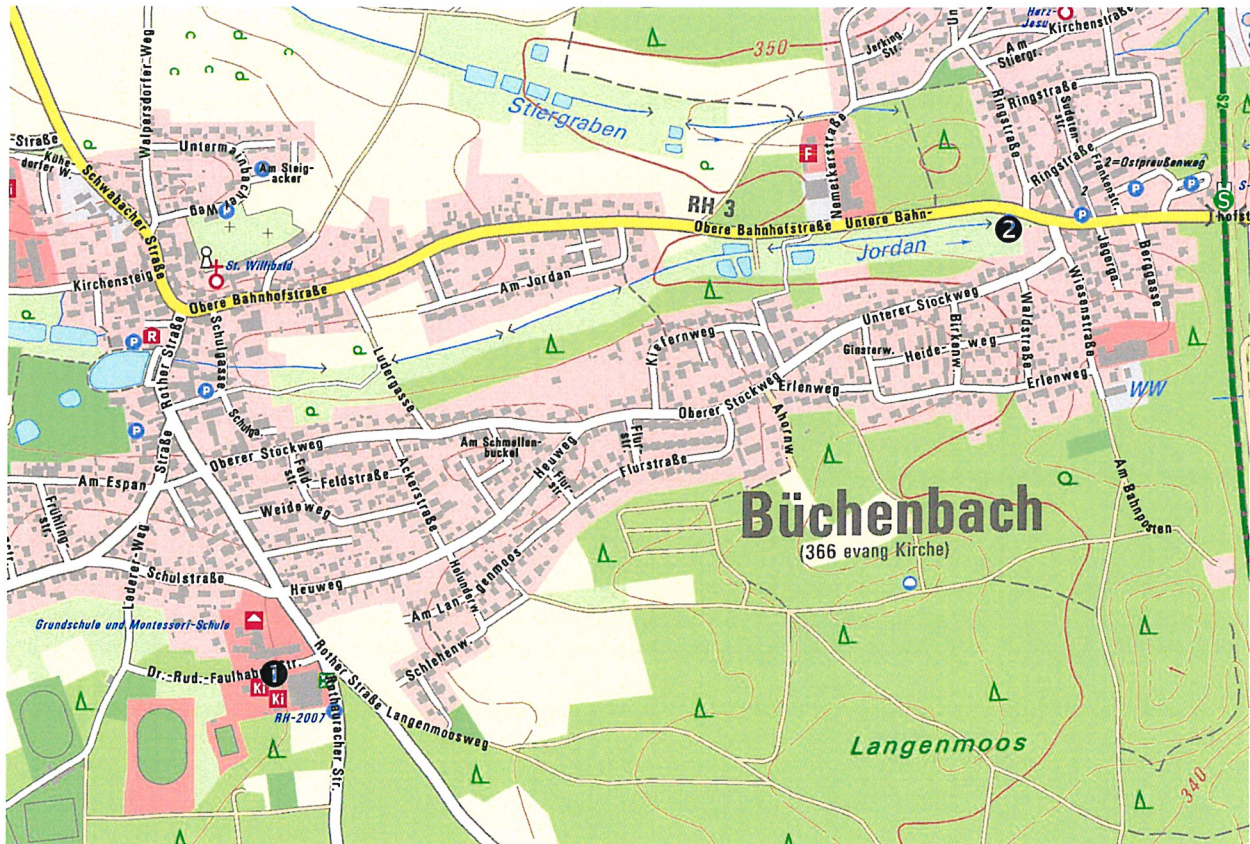
Interessierte an einer Förderung können sich an Herrn Eduard Ruhl, Telefon 09171/9795-41, Telefax 09171/9795-90, E-Mail eduard.ruhl@buechenbach.de, wenden.

5. Hier können Sie Strom tanken:

Im Gemeindegebiet Büchenbach mit Stand Dezember 2021:

PKW

- Dr.-Rudolf-Faulhaber-Straße, Parkplatz Grund- und Mittelschule ❶
- Untere Bahnhofstraße, Jordanparkplatz (voraussichtlich ab Sommer 2022) ❷







6. Fahrradwegenetz (Vorschlag neu)

Das Gemeindegebiet verfügt über ein umfangreiches Fahrradwegenetz



Radwegeentwicklungskonzept 2030 Landkreis Roth

-  vorhandener Radweg
-  neu zu erstellender Radweg
-  Radwegführung auf bestehender Straße
-  geplante Asphaltierung Kanalradweg

0 500 1000 1500 2000 2500 m

Stand: 2020

Kartographische Bearbeitung:
Bernhard Spachmüller, Ing.-Büro f. Kartographie,
91126 Schwabach - www.spachmueller.de

Kartengrundlage:
DTK 50, Landesamt für Digitalisierung, Breitband
und Vermessung, Alexandrastr. 4, 80538 München
- www.lbv.bayern.de

Förder- und Beratungsstellen

Förderstellen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bereich Erneuerbare Energien,
Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Internet: www.bafa.de

Folgende Merkmale werden derzeit von der BAFA bezuschusst (eine Auswahl):

- Energieberatung für Wohngebäude
- Bundesförderung effizienter Gebäude, kurz BEG
- Heizen mit erneuerbaren Energien in Bestandsgebäuden
- Elektromobilität
- Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung usw.

KfW-Förderbank

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt
Telefon 0800/5399002 (Kostenfreie Servicenummer) oder unter www.kfw.de

Die Fördermittel werden in Form von zinsgünstigen Darlehen teilweise mit Tilgungszuschüssen alternativ als Investitionszuschuss gewährt (eine Auswahl):

- Wohngebäude Kredit: Zinsverbilligtes Darlehen plus Tilgungszuschuss für Energieeffizientes Bauen und Sanieren (Effizienzhaus)
- Wohngebäude Zuschuss für Energieeffizientes Bauen und Sanieren (Effizienzhaus)
- Altersgerecht Umbauen – Barrierefrei
- Altersgerecht Umbauen – Einbruchhemmung
- Erneuerbare Energien usw.

Energieatlas Bayern

10.000-Häuser-Programm des Freistaats Bayern

Der Freistaat Bayern gewährt derzeit Zuschüsse für die Installation von Speichersystemen in Verbindung mit der Neu-Errichtung einer PV-Anlage. Nähere Informationen unter https://www.energieatlas.bayern.de/buerger/10000_haeuser_programm.html

Beratungsstellen

Unabhängige EnergieBeratungsAgentur des Landkreises Roth GmbH (**ENA-Roth**)

Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth

Telefon 09171/81-4000, Telefax 09171/81-97 4000

E-Mail ena@landratsamt-roth.de

Internet www.landratsamt-roth.de/ena

C.A.R.M.E.N. e.V.

Centrales Agrar-Rohstoff Marketing- und Energie-Netzwerk e.V.

Schulstraße 18, 94315 Straubing

Telefon 09421/960-300

Telefax 09421/960-333

E-Mail contact@carmen-ev.de

Internet www.carmen-ev.de

Internetadressen

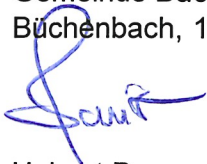
Datenbank des Bundes

Unter folgender Internetadresse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie findet man einen Überblick über die wesentlichen Förderprogramme und Finanzhilfen des Bundes
www.foerderdatenbank.de

Schlussbestimmungen

Das Förderprogramm tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Gemeinde Büchenbach
Büchenbach, 17. Januar 2022



Helmut Bauz
Erster Bürgermeister